



Wallfahrtsstadt

**Werl**

Der Bürgermeister

## **Satzung für die Volkshochschule Werl-Wickede (Ruhr)-Ense**

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 27.01.2022 aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung NRW und § 4 Abs. 3 Weiterbildungsgesetz NRW in Verbindung mit § 3 der am 22.05.1975 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Stadt Werl und der Gemeinden Wickede (Ruhr) und Ense die folgende Neufassung der Satzung für die Volkshochschule Werl–Wickede (Ruhr)–Ense beschlossen.

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Aufgrund der am 22.05.1975 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Stadt Werl und der Gemeinden Wickede (Ruhr) und Ense über die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben der Weiterbildung ist eine Volkshochschule mit dem Namen „Volkshochschule Werl-Wickede (Ruhr)-Ense“ errichtet worden. Trägerin der Volkshochschule (VHS) ist die Wallfahrtsstadt Werl. Die VHS hat ihren Sitz in Werl und arbeitet in Werl, Wickede (Ruhr) und Ense.

### **§ 2**

#### **Aufgaben der Volkshochschule**

- (1) Die VHS ist eine Einrichtung der Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes (WbG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die VHS dient der Weiterbildung für Jugendliche und Erwachsene. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral sowie unabhängig von Gruppeninteressen. Für die Durchführung ihrer Lehrveranstaltungen beauftragt die VHS freiberufliche Lehrkräfte, die steuer- und arbeitsrechtlich selbstständig sind. Die VHS gewährt den Lehrkräften die Freiheit der Lehre, was diese nicht von der Treue zur Verfassung entbindet.
- (3) Das Bildungsangebot umfasst gem. § 3 Abs. 1 WbG in der Fassung vom 01.01.2022 Inhalte, die die Entfaltung der Persönlichkeit fördern, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärken und die Anforderungen der Arbeitswelt bewältigen helfen. Das Angebot der VHS umfasst die Bereiche der allgemeinen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung sowie den Bereich der politischen Bildung.
- (4) Auf Anfrage von Interessierten können Auftragsmaßnahmen (z. B. für private Unternehmen) neben dem veröffentlichten Programm durchgeführt werden.

### **§ 3**

#### **Rechtscharakter und Gliederung**

- (1) Die VHS ist eine öffentliche Einrichtung der Trägerin nach § 1 dieser Satzung im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung NRW.
- (2) Die VHS unterteilt ihre Bildungsangebote in Themenfelder.

### **§ 4**

#### **Zuständigkeiten des Rates**

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl entscheidet über alle Angelegenheiten der VHS, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Interkommunalen Kulturausschuss, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder der VHS-Leitung übertragen sind.

### **§ 5**

#### **Interkommunaler Kulturausschuss**

Der Interkommunale Kulturausschuss wird über die Angelegenheiten der VHS unterrichtet und bereitet Empfehlungen für die Beschlussfassungen des Rates der Wallfahrtsstadt Werl vor. Er berät über Haushaltsangelegenheiten, Teilnehmendenentgelte und Gebühren und wird über das VHS-Programm sowie die Weiterentwicklung der VHS unterrichtet. Bei der Besetzung der VHS-Leitungsstelle wirkt der Interkommunale Kulturausschuss beratend mit.

Der Interkommunale Kulturausschuss ist zugleich das Bindeglied zu den Kommunen und unterrichtet diese.

## **§ 6**

### **Bürgermeister/Bürgermeisterin**

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte der VHS-Leitung, der hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitenden sowie der Mitarbeitenden für den Verwaltungsdienst der VHS.

## **§ 7**

### **Bedienstete der Trägerin**

Bedienstete der Trägerin sind die Leitung der VHS, hauptamtliche pädagogische Mitarbeitende (HPM), Mitarbeitende für den Verwaltungsdienst sowie sonstige Mitarbeitende der VHS.

## **§ 8**

### **VHS-Leitung**

(1) Die VHS wird durch einen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitenden/eine hauptamtliche pädagogische Mitarbeitende geleitet.

(2) Die VHS-Leitung verantwortet:

- langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes
- Aufstellung des VHS-Programms nach Maßgabe dieser Satzung
- Unterrichtung des interkommunalen Kulturausschusses
- Verpflichtung der freiberuflichen Lehrkräfte
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
- Vorbereitung Haushaltsplan für die VHS
- Bewirtschaftung der im Haushaltsplan für die VHS bereitgestellten Mittel nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen
- Verwaltung der Räume, Ausstattung und Einrichtung der VHS
- Ausübung des Hausrechts in Vertretung des örtlich zuständigen Bürgermeisters/der örtlich zuständigen Bürgermeisterin
- Umsetzung der Vorgaben des Qualitätsmanagements

(3) Die VHS-Leitung ist Vorgesetzte/r der hauptberuflichen/hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitenden sowie der Mitarbeitenden für den Verwaltungsdienst und sonstigen Mitarbeitenden der VHS. Zur Planung und Durchführung der VHS-Arbeit werden regelmäßige Besprechungen durchgeführt.

(4) Die VHS-Leitung nimmt an den Sitzungen des Interkommunalen Kulturausschusses teil.

## **§ 9**

### **Hauptamtliche – hauptberufliche pädagogische Mitarbeitende**

(1) Nach Maßgabe des Stellenplanes werden hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeitende eingestellt.

(2) Diese sind verantwortlich für die Arbeit in den ihnen übertragenen Themenfeldern.

Sie wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit durch

- a) Aufstellung des Programmentwurfs für ihre Themenfelder,
- b) eigene Lehrveranstaltungen,
- c) regelmäßige gemeinsame Beratungen mit der VHS-Leitung.

(3) In den Sitzungen des Interkommunalen Kulturausschusses können neben der VHS-Leitung auch die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitenden zu Ausschussvorlagen gehört werden.

## **§ 10**

### **Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeitende**

(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitenden übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.

(2) Die Aufgaben der Lehrenden richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Dozentenvertrag. Sie können an der Planung von Lehrveranstaltungen mitwirken durch

- a) Vorschläge für das VHS-Programm,
- b) Teilnahme an Besprechungen auf Einladung der VHS-Leitung.

(3) Die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeitenden haben das Recht, jeweils für ein Jahr einen Sprecher/eine Sprecherin und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu wählen. Die VHS-Leitung lädt zu den erforderlichen Wahlversammlungen ein. Der Sprecher/Die Sprecherin kann allgemeine Anliegen sowie Anregungen und Vorschläge zur Programmgestaltung gegenüber der VHS-Leitung vortragen.

## **§ 11**

### **Mitarbeitende für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeitende**

(1) Die erforderlichen Mitarbeitenden für den Verwaltungsdienst der VHS und die sonstigen Mitarbeitenden werden nach Maßgabe des Stellenplanes eingestellt.

(2) Sie unterstützen die VHS-Leitung in der Planung und Durchführung der Organisation der VHS-Arbeit oder sonstiger, mit dem Betrieb der VHS unmittelbar zusammenhängender Angelegenheiten.

## **§ 12**

### **Teilnehmende**

(1) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der VHS steht allen offen.

(2) Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann von dem Besuch anderer Veranstaltungen und/oder von der Ablegung von Prüfungen abhängig gemacht werden. Die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen kann auch begrenzt werden, wenn dies wegen der Art der Veranstaltung oder der begrenzten Kapazität der VHS erforderlich ist.

(3) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS werden in der Regel Entgelte erhoben.

(4) Die Teilnehmenden von VHS-Kursen mit mindestens 10 Unterrichtsstunden haben das Recht, je Kurs einen Sprecher/eine Sprecherin zu wählen.

(5) Der Kurssprecher/Die Kurssprecherin vertritt die Interessen der Kursteilnehmenden gegenüber der VHS.

## **§ 13**

### **VHS-Programm**

Das Programm der VHS wird für ein Semester und längstens für ein Jahr aufgestellt. Es ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

## **§ 14**

### **Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Trägerin und Sonstigen**

Bei der Erfüllung der Aufgaben im Sinne des § 2 dieser Satzung arbeitet die VHS eng mit den kommunalen Kultur- und Bildungseinrichtungen sowie sonstigen Institutionen im Sinne der Erfüllung des WbG zusammen.

## **§ 15**

### **Geltung der gesetzlichen Vorschriften**

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, die sich u. a. ergeben aus Weiterbildungsgesetz, Gemeindeordnung, Landesbeamtengesetz, Personalvertretungsgesetz.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt Werl am 19.09.1978 beschlossene Satzung außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung für die Volkshochschule Werl-Wickede (Ruhr)-Ense wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 03.02.2022



Höbrjak  
Bürgermeister